

# Advokatenverein des Kantons Zug

## Statuten

### I. Zweck, Rechtsform und Sitz

#### § 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Advokatenverein des Kantons Zug» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

#### § 2 Zweck

Der Advokatenverein des Kantons Zug bezweckt die Wahrung des Ansehens und der Unabhängigkeit des Anwaltsstandes, die Pflege kollegialer Berufsauffassung unter seinen Mitgliedern und die Vertretung seiner beruflichen und wirtschaftlichen Interessen sowie die berufliche Weiterbildung der Mitglieder. Er fördert die Entwicklung von Rechtspflege und Gesetzgebung. Er nimmt, im Rahmen dieser Zweckverfolgung, aktiv an der rechtspolitischen Arbeit teil, enthält sich aber jeder parteipolitischen Betätigung.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3 Voraussetzungen

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aufgrund des zugerischen Anwaltsgesetzes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes berechtigt ist und den Beruf in einem Anwaltsbüro im Kanton Zug selbständig ausübt.

#### § 4 Erwerb und Verlust

- 1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Die Anforderungen an das Aufnahmegesuch regelt der Vorstand.
- 2 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinspflichten verstösst oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand beschliesst den Ausschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Beschluss ist endgültig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Zuständigkeit des Advokatenvereins zur Behandlung von Beschwerden und Disziplinarverfahren bleibt für alle bis zum Austritt erfolgten Verletzungen der Vereinsbestimmungen gewahrt.
- 4 Der Verlust der Mitgliedschaft beim Schweizerischen Anwaltsverband bewirkt ohne Weiteres den Verlust der Mitgliedschaft beim Advokatenverein des Kantons Zug.
- 5 Wer die zur Aufnahme nötigen Voraussetzungen nicht mehr besitzt, verliert die Mitgliedschaft, soweit er nicht im Sinne von § 6 als freies Mitglied anerkannt wird.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen, insbesondere das Ansehen des zugerischen Anwaltsstandes und die Kollegialität im Verein zu wahren.
- 2 Die Mitglieder sorgen dafür, dass bei ihrem Tod die Interessen der Mandanten und das Berufsgeheimnis gewahrt bleiben. Fehlen geeignete Anordnungen, so ernennt der Präsident ein Mitglied zum interimistischen Bevollmächtigten. Sinngemäss wird bei Eintritt von Handlungsunfähigkeit vorgegangen.

- 3 Die Mitglieder haben die Standesregeln gemäss den Richtlinien des SAV für die Pflichten-Codices der kantonalen Anwaltsverbände zu befolgen.

## § 6 Freie Mitglieder

- 1 Ein Mitglied, das den Anwaltsberuf aufgibt, kann vom Vorstand auf Gesuch hin als freies Mitglied anerkannt werden.
- 2 Ausnahmsweise können auch Juristen, welche nicht als Anwälte praktizieren, als freie Mitglieder aufgenommen werden.
- 3 Die freien Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beratende Stimmen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

## § 7 Mitgliederbeiträge

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird am Anfang des Jahres für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, die während dem Jahr eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 2 Freie Mitglieder zahlen ab dem Kalenderjahr nach ihrem Übertritt einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 3 Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das Mitglied ausscheidet.

## § 8 Mitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband

Die Mitglieder des Zuger Advokatenvereins sind gemäss Statuten des SAV auch dessen Mitglieder.

# III. Organe

## A. Mitgliederversammlung

### § 9 Einberufung

- 1 Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2 Ausserordentliche Versammlungen werden nach Stand der Geschäfte vom Vorstand einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies wenigstens 1/5 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.
- 3 Die Einladungen erfolgen mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

### § 10 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

1. Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der SAV-Delegierten und der Mitglieder der Disziplinarkommission.
2. Der Erlass allgemeinverbindlicher reglementarischer Bestimmungen.
3. Die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und der freien Mitglieder.
4. Die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
5. Die Abänderung der Statuten und der Reglemente.
6. Die Abänderung der Standesregeln.
7. Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins bei nationalen und regionalen Vereinigungen.
8. Der Entscheid über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse.
9. Der Beschluss über alle anderweitigen Anträge des Vorstandes.
10. Die Auflösung des Vereins.

## § 11 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3 Für Beschlüsse betreffend Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

## B. Vorstand

### § 12 Wahl und Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär und einem Beisitzenden.
- 2 Er wird für je zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Im Falle einer Vakanz ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
- 4 Während der Amtszeit gewählte Mitglieder des Vorstandes treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### § 13 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder im einzelnen Falle durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der durch sie zu entscheidenden Angelegenheiten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Die Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
3. Die Besorgung der laufenden Geschäfte und der Verkehr mit dem Schweizerischen Anwaltsverband.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten.
6. Die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.
7. Die Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern.
8. Die Schlichtung von Streitigkeiten betreffend Standesfragen zwischen einem Mitglied des Vereins und dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis, sofern der Auftraggeber oder das Mitglied des Vereins mit Zustimmung des Auftraggebers sich an den Vorstand wendet.

### § 14 Beschlüsse

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

### § 15 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung führt der Sekretär ein Protokoll. Ihm obliegt auch die Ordnung und Aufbewahrung der Akten, ebenso die Nachführung des Mitgliederverzeichnisses.

## C. Revisoren

### § 16 Wahl und Aufgaben

1. Zugleich mit dem Vorstand bestellt die Mitgliederversammlung für zwei Jahre einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, welchen die Rechnung samt Belegen zur Prüfung vorzulegen sind.
2. Während der Amtsdauer gewählte Rechnungsrevisoren treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

## IV. Disziplarkommission

### § 17 Wahl und Zusammensetzung

1. Die Disziplarkommission wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie besteht aus dem Vereinspräsidenten, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mehrheit ihrer Mitglieder müssen praktizierende Anwälte mit Wohnsitz oder Geschäftsdomizil im Kanton Zug sein.
2. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder der Disziplarkommission treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### § 18 Befugnisse

1. Die Disziplarkommission urteilt endgültig über Verletzungen von Standes- oder Vereinspflichten durch Vereinsmitglieder, die ihr von Mitgliedern, von Dritten oder vom Vorstand angezeigt werden.
2. Der Disziplarkommission steht die Befugnis zu folgenden Strafen und Massnahmen zu:
  1. Kollegiale Mahnung,
  2. Verweis,
  3. Busse bis CHF 5'000.00,
  4. Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein,
  5. Anzeige an die Aufsichtsbehörde.
3. Die Disziplarkommission ist berechtigt, ein Verfahren infolge Geringfügigkeit in eigener Kompetenz einzustellen.
4. Im Übrigen wird das Verfahren durch ein Reglement geordnet.
5. Wird wegen des gleichen Sachverhalts gleichzeitig vor einer Aufsichtsbehörde und vor der Disziplarkommission Beschwerde geführt, tritt die Disziplarkommission auf die Beschwerde nur insoweit ein, als die Verletzung von Standesregeln gerügt wird.
6. Die Verletzung von Standesregeln verjährt zwei Jahre nach deren Begehung, wobei jede Prozesshandlung der Disziplarkommission die Frist unterbricht. In jedem Fall verjährt die Verfolgung vier Jahre nach der Begehung. Dies gilt auch für die Ahndung der Verletzung von Berufsregeln durch die Disziplarkommission.

## V. Finanzielles

### § 19 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - dem von der Mitgliederversammlung gemäss § 10 Ziff. 3 festzusetzenden Beitrag der Mitglieder und der freien Mitglieder,
  - den von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden ausserordentlichen Beiträgen,
  - den von der Disziplarkommission verfüigten Bussen und Gebühren.

### § 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### § 21 Vereinsvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 22 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Advokatenvereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.


## VI. Weitere Bestimmungen

### § 23 Aktuelle Statuten

Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8. April 2022 generell revidiert worden. Sie treten an die Stelle derjenigen vom 18. Juni 1986 (Stand 31. März 1995), welche wiederum diejenigen vom 15. Dezember 1923 ersetzen.

Zug, den 8. April 2022

für den Advokatenverein des Kantons Zug



Andrea Hodel, Präsidentin



Mathias Wetzel, Sekretär

§§ 10 und 12 revidiert am 24.6.1987

§§ 8 und 15–21 revidiert am 31.3.1995

Generelle Statutenrevision am 8.4.2022